

Präsident D. Haase: 30 Stimmen sind also auf den Abg. D. Zahn gefallen, und es ist demnach derselbe als Mitglied der vierten Deputation gewählt.

Abg. D. Zahn: Ich bitte ums Wort! Für den Beweis des Vertrauens, den mir soeben die hohe Kammer gegeben hat, fühle ich mich zu lebhaftem Danke verpflichtet, erkläre mich zur Annahme der Wahl bereit und werde mich bestreben, die Zufriedenheit der Kammer zu erwerben.

Präsident D. Haase: Wir gehen zum Vortrage des Berichts der vierten Deputation, die Petition Horn's und Genossen zu Dhorn, die Entrichtung von Gutslastenbeiträgen an die Stammgüter betreffend, über. Ich ersuche den Herrn Referenten, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Abg. Haberkorn: Carl Gottlob Horn und Genossen in Dhorn, Meißnischer Seits, kamen bei der ersten Kammer am 12. November 1850 mit einer Petition ein, deren Endgesuch dahin ging: „Die Kammer wolle im Einverständnis mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung dahin wirken und beantragen, daß baldigst ein Gesetz ergehen möge, in welchem die Bestimmung enthalten sei, daß die Gutslastenbeiträge, insofern dieselben rechtlich begründet und erworben wären, fernerhin an die Stammgutsbesitzer entrichtet werden müssen, und es dabei keines Processes bedürfe, sondern daß die Gerichte auf an sie gelangende Anträge diese Beiträge gleich andern Realabgaben beizutreiben haben.“ Diese Petition ist am 27. Januar dieses Jahres in der ersten Kammer zur Berathung gelangt, es befinden sich auch bereits die Mittheilungen hierüber in den Händen der Kammermitglieder. Um Ihnen jedoch die Thatsachen kurz zu wiederholen, auf welche sich die Petition selbst gründet, theile ich Ihnen als den Inhalt und den Erfolg einiger Klagen, welche die Veranlassung zu dieser Petition gaben, folgende Momente mit:

Einer der Petenten, Johann Friedrich August Mager, reichte an einem Tage 13 Ordinariklagen ein, in welchen gegen 13 verschiedene Grundstückbesitzer vorgebracht ward, sie hätten vom Mager'schen Stammgute Trennstücke erworben und bei Gelegenheit der Erwerbung sich verbindlich gemacht, außer den Steuern einen bestimmten Theil, z. B. den 20sten, 35sten, zu allen übrigen bestimmten und unbestimmten Lasten des Stammguts zu übernehmen. Unter dem Verkäufer und den Käufern sei aber zu Vermeidung einer alljährlich wiederkehrenden Berechnung ein Bauschquantum von z. B. 3 Thlr., 2 Thlr. dafür festgesetzt und von den Letztern bis zum Jahre 1844 richtig bezahlt worden. Zu dieser Zeit aber und nach dem Erscheinen des Gesetzes über die Militärleistungen hätten sich diese geweigert, die Bauschquanta ferner zu bezahlen, und unter beiderseitigem Einverständnis sei auch die Leistung der Bauschquanta aufgehoben worden.

Dafür trete nun die ursprüngliche Verbindlichkeit, die Zahlung der käuflich übernommenen Quoten unter Kürzung der von den Käufern selbst zu tragenden Militärleistungen ein, und da sich die Käufer dessen weigerten, so klagten sie auf Anerkennung dieser Verbindlichkeit.

Es gelang, daß die Parteien 3 dieser Klagen sistirten,

während 5 ihren Fortgang nahmen. Drei Beklagte bedienten sich eines, ein Beklagter eines andern Advocaten.

Im Verfahren stellten die Beklagten jedwede Verbindlichkeit in Abrede, und da nach Ansicht des Gerichts durch Aufhebung des Vergleichs über Leistung der Bauschquanta nicht jedwede käuflich übernommene Verbindlichkeit in Wegfall gelangt sein konnte, vielmehr auf die ursprünglich übernommenen Verbindlichkeiten zurückkommen sein mußte, Beklagte aber jede Verbindlichkeit verneinten, so wurde in allen vier Processen auf Beweis des verneinten Klagepunkts erkannt. In drei Rechtsachen wurde dieser Bescheid rechtskräftig, in einer Rechtsache aber appellirt und durch Entscheidung der höhern Behörden die Klage in der angebrachten Maasse abgewiesen.

Anlangend die übrigen drei Prozesse, so fiel das erste Endurtheil dahin aus, daß der Beweis in sechs Punkten gelungen, im siebenten mißlungen sei, das zweite Erkenntniß erklärte den Beweis für gänzlich mißlungen, und die dritte Instanz stellte in zwei Sachen das erste Endurtheil wieder her, anlangend die dritte Sache aber, so fand man das Object nicht appellehal, und es bewendete dieserhalb bei der Zurücknahme der Klage.

Es schließen nun die Petenten daraus, daß verschiedenartige Resultate aus verschiedenen Klagen, die jedoch einen und denselben Klaggrund hatten, erwachsen, darauf, daß die Gesetze überhaupt mangelhaft seien. Aber auch Ihre Deputation vermag dieser Ansicht, gleichwie es in der ersten Kammer geschehen, nicht beizutreten. Zuvörderst wäre es nur Sache gewöhnlicher Vorsicht gewesen, wenn der Kläger, statt auf einmal so viel Ordinariklagen einzureichen, eine herausgenommen, das Resultat dieser einen Klage abgewartet und darauf hin das Weitere basirt hätte. Statt dessen reichte aber der Kläger eine Masse von Klagen ein und unterwarf sich den Wechselfällen nicht eines, sondern mehrerer Prozesse. Weiter aber war in diesen Klagen, wenigstens nach dem Ausgange einer derselben, insofern ein Fehler enthalten, als in derselben zwar darauf Bezug genommen war, daß die Verträge über die Leistung von Bauschquanten aufgehoben, nicht jedoch darauf, daß Seiten des Hauptgutsbesizers die Rückkehr zu der ursprünglichen Kauffeststellung, der Beitragsleistung zu den bestimmten und unbestimmten Gutslasten nach einem gewissen Theile, vorbehalten worden sei. Wäre ein solcher oder ein ähnlicher Vorbehalt von dem Kläger entweder sofort liquid gemacht oder bewiesen worden, so hätte es nicht fehlen können, daß er, und zwar auf dem einfachsten Wege, obgesiegt hätte. Mangelte es aber hieran gänzlich, so können die Petenten mit Recht nicht von der Kammer verlangen, daß diese für Einführung neuer Grundsätze in Bezug auf diese Angelegenheit bei der Staatsregierung sich verwenden solle. Die Kammern sind dazu vollständig außer Stande, denn es genügen schon die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, wenn solche nur auf vorsichtige und geschickte Weise benutzt und angewendet werden. Die erste Kammer hat bereits von demselben Standpunkte aus diese Petition beurtheilt, und beschlossen, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, und Ihre Depu-